

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)
- Drucksache 7/4330 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/3012 -

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 83 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler, die eine in öffentlicher Trägerschaft stehende Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung teilnehmen.““

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern muss kostenfrei erfolgen. Nur so können sie die durch das Schulgesetz festgeschriebene Schulpflicht auch erfüllen. Hierbei müssen auch die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, die von der Schulwahlfreiheit an öffentlichen Schulen Gebrauch machen und eine örtlich nicht zuständige Schule besuchen.

Aufgrund der allgemeinen Kostenfreiheit der Schülerbeförderung ist eine Satzungsermächtigung zur Festlegung von Mindestentfernungen für die Kommunen nicht mehr notwendig.